Längst überfällig: Gesicherte Biogasanlagen!

Manfred Braun

Fischer und andere Gewässerschützer müssen immer wieder Gewässerschäden durch Biogasanlagen beklagen. Lagertanks werden undicht. Flüssige Gärreste treten aus und verseuchen oberirdische Gewässer. Es kommt zu Fischsterben, die katastrophale Ausmaße annehmen können. Ein trauriges Beispiel liefert hier der Landkreis Rottal-Inn. Dort ist es innerhalb von acht Jahren zu 48 solcher Anlagen-Unfälle gekommen. Dieses Unfallgeschehen dient der einschlägigen Rechtsprechung[1] zur Illustration eines schwerwiegenden Problems. Auch die Bundesregierung sieht in derartigen Störfällen einen deutlichen Hinweis auf erhebliche Defizite: Sie stellt ausdrücklich fest, dass „die bisher vorhandene Anlagentechnik nicht ausreichend ist, um Unfälle und in Flüssen und Bächen über Kilometer reichende Fischsterben zu verhindern." Nachzulesen in der Begründung zu einem aktuellen Verordnungsentwurf.[2]

Biogasanlage (Foto: Nordsee-Luftbilder Martina Nolte)

Die Situation

Biogas wird zur Gewinnung von Energie und/oder Wärme erzeugt. Zur Gaserzeugung werden Biogasanlagen häufig auch mit wassergefährdenden Stoffen beschickt. Das sind Stoffe, die nicht in Gewässer gelangen dürfen, weil sie dort die Beschaffenheit des Wassers einschneidend verschlechtern können, bis hin zur Zerstörung der vorhandenen Lebensgemeinschaften. Beispiele für wassergefährdende Stoffe aus der Landwirtschaft (Gärsubstrate): Schweine- oder Rindergülle, Kot aus der Putenmast, Silagesickersäfte. Bei der Gaserzeugung aus den zugeführten Substraten entstehen feste und/oder flüssige Gärreste, die in aller Regel ebenfalls zu den wassergefährdenden Stoffen gehören. Gefahr für Gewässer droht vor allem bei Leckagen von Tanks, in denen flüssige Gärreste gelagert werden.

Was ist geplant?

Bauweise, Ausrüstung und Betrieb von Biogasanlagen müssen vor allem auch den Gewässerschutz sicherstellen. Die Anforderungen sind bisher im Wesentlichen landesrechtlich geregelt. In Bayern gilt die vom Umweltministerium erlassene Anlagenverordnung.[3] Auf Bundesebene gibt es lediglich eine recht lückenhafte Übergangsverordnung.[4] Die unterschiedlichen Länderregelungen sollen nunmehr durch eine umfassende Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst werden. Am Entwurf der AwSV wird seit dem Jahr 2010 gearbeitet. Am 23. Mai 2014 hat der Bundesrat einige Verbesserungen beschlossen.[5] Seither läuft die Abstimmung zwischen den Bundesministerien.

Sind Fortschritte erkennbar?

Die Masse der Biogasanlagen verarbeitet Ausgangsstoffe (Gärsubstrate), die aus der Landwirtschaft stammen. Für den Gewässerschutz ist entscheidend, dass in diese Anlagen eingebrachte bzw. dort erzeugte wassergefährdende Stoffe zuverlässig zurückgehalten werden. Das soll eine zentrale Vorschrift des Entwurfs der AwSV für landwirtschaftliche Biogasanlagen sicherstellen. Die Eckpunkte dieses § 37 sind:

- Auch Anlagen, die flüssige Gärsubstrate oder Gärreste enthalten, dürfen mit einfacher Außenhülle ausgestattet sein. Solche einwandigen Anlagen sind aber mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Dieses System soll dafür sorgen, dass eine Freisetzung gefährlicher Stoffe rechtzeitig erkannt wird, so dass der Betreiber durch Gegenmaßnahmen eine Verunreinigung der Gewässer verhindern kann. Für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen wird keine Leckageerkennung vorgeschrieben. Ausreichen soll hier eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche.
- Alle Biogasanlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen. Die Umwallung muss die Stoffmenge zurückhalten können, die bis zum Eingreifen von Sicherungsmaßnahmen freigesetzt werden kann. Mindestens aber das Volumen des größten Behälters innerhalb der Umwallung. Konkrete Merkmale der Umwallung legt der Verordnungsentwurf nicht fest; nach der Begründung muss die Einrichtung nicht einmal undurchlässig für Flüssigkeiten sein! Die Pflicht zur Umwallung entfällt gänzlich bei Lagerstätten für feste wassergefährdende Stoffe.
- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile, die regelmäßig wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen ebenfalls einwandig ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie mit einer Leckageerkennung ausgestattet sind. Fehlt dieses System, sind die unterirdischen Anlagen doppelwandig auszuführen.
- Unterirdische Behälter, deren tiefster Punkt „unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt", sind doppelwandig mit Leckanzeigesystem auszuführen. Dasselbe gilt für unterirdische Behälter in Wasserschutzgebieten.
- Mit Beschluss vom 23.05.2014 (vgl. Fußnote 5) fordert der Bundesrat folgende Ergänzung des § 37 AwSV: „Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig."

Der vorgesehene § 37 AwSV (einschließlich der vom Bundesrat geforderten Ergänzung) lässt im Vergleich zum geltenden Anlagenrecht durchaus Fortschritte erkennen. Es verbleiben aber gravierende Schutzlücken, die im weiteren Rechtssetzungsverfahren geschlossen werden müssen. Anschließend nur die wesentlichsten Forderungen.

Anlagen mit flüssigen Stoffen zwingend doppelwandig!

Nach dem Entwurf dürfen Biogasanlagen, die Gärsubstrate aus der Landwirtschaft verarbeiten, einwandig ausgeführt werden. Das soll sogar insoweit zulässig sein,

als die Anlage flüssige wassergefährdende Stoffe enthält. In diesem Fall muss die einwandige Anlage allerdings mit einem „Leckageerkennungssystem" ausgestattet sein. Dieses System spricht naturgemäß aber erst dann an, wenn die einwandige Hülle leck ist und flüssige Gärsubstrate oder Gärreste tatsächlich schon austreten. Selbst bei rascher Warnung und unverzüglichem Eingreifen des Anlagenbetreibers sind Gewässerverunreinigungen nicht sicher zu verhindern. Deshalb die Forderung: Biogasanlagen mit flüssigen Stoffen müssen zwingend doppelwandig ausgeführt werden. Eine solche Anlage verfügt über zwei unabhängige Wände. In deren Zwischenraum arbeitet ein Leckanzeigesystem, das bereits beim Undichtwerden einer der beiden Wände anspricht. Die Warnung erfolgt regelmäßig also schon dann, wenn wassergefährdende Stoffe noch nicht austreten können.

„Umwallung" genügt nicht!

Biogasanlagen, aus denen im Fall eines Lecks oberhalb der Erdoberfläche flüssige wassergefährdende Stoffe austreten können, sind nach dem Verordnungsentwurf mit einer „Umwallung" zu versehen. Vorgaben werden nur für das Fassungsvermögen dieser „Umwallung" gemacht, nicht aber für ihre technische Beschaffenheit. Nicht hinnehmbar ist, dass die Umwallung offenbar – so jedenfalls die Begründung – nicht einmal flüssigkeitsdicht sein muss! Eine solche Umwallung kann ihren Zweck ersichtlich nicht erfüllen. Abhilfe ist dadurch zu schaffen, dass statt der Umwallung eine voll funktionstüchtige „Rückhalteeinrichtung" vorgeschrieben wird. Eine solche Einrichtung ist zwingend flüssigkeitsundurchlässig und darf keine Abläufoffnungen haben.

Unterirdische Behälter zwingend doppelwandig!

Unterirdische Behälter und Anlagen, in denen „regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden", sollen in einwandiger Ausführung zulässig sein. Voraussetzung ist ein Leckageerkennungssystem. Diese Anforderungen sind unzulänglich, weil sie ein Austreten wassergefährdender Stoffe mit allen Risiken für anliegende Gewässer nicht sicher verhindern können. Unterirdische Behälter mit dem angesprochenen Inhalt müssen vielmehr zwingend doppelwandig ausgeführt werden.

Grundsatz: Keine Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten!

Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Biogasanlagen errichtet und betrieben werden. In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind allenfalls Anlagen mit folgenden Sicherheitseinrichtungen zuzulassen:

- Entweder mit einer zwecktauglichen Rückhalteeinrichtung, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder
- in doppelwandiger Ausführung mit einem Leckanzeigesystem.

Keine Zulassung von Erdbecken!

„Erdbecken" sind ins Erdreich gegrabene oder durch Dämme errichtete Lagerbecken, die im Sohlen- und Böschungsbereich mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind. Der Bundesrat fordert, die Verwendung von Erdbecken für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen generell zu verbieten. Der nachvollziehbare Grund ist, dass bei der Überprüfung von Erdbecken nicht selten erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Häufig waren die Folien im Sohlen- und Böschungsbereich beschädigt, die mechanische Leckerkennung funktionierte nicht.[6]

Die Forderung des Bundesrates ist nachdrücklich zu unterstützen. Erdbecken sollten allerdings auch für die Lagerung von Gärsubstraten zur Verwendung in Biogasanlagen verboten werden.

Lagerkapazität für mindestens neun Monate!

Nach dem Verordnungsentwurf muss der Anlagenbetreiber für anfallende Gärreste eine Lagerkapazität von lediglich sechs Betriebsmonaten vorhalten. Der Bundesrat fordert für Reste aus dem Betrieb von Biogasanlagen mit guten Gründen (vgl. Fußnote 6) eine Lagerkapazität, die Gärreste aus einer Betriebsdauer von mindestens neun Monaten aufnehmen kann. Das ist eine wichtige Verbesserung.

Die Organisationen der Fischerei in Deutschland sollten sich mit Nachdruck für eine Neuregelung einsetzen, die berechtigte Forderungen des Gewässerschutzes an Bau und Betrieb von Biogasanlagen konsequent durchsetzt.

Index

[1] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.03.2015 (Az. 10 S 1169/13), Randnummer 127.

[2] Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV - Bundesrats-Drucksache Nr. 77/14), Begründung zu § 37 des Entwurfs.

[3] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18.01.2006 (GVBl S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286).

[4] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl I S. 377).

[5] Drucksache 77/14 (Beschluss)

[6] Näheres im Beschluss des Bundesrates vom 23.05.2014, Drucksache 77/14 (Beschluss).

Agrarumweltprogramme: Jeder Zweite ist dabei

Die bayerischen Agrarumweltprogramme sind bei den Landwirten gefragt wie nie zuvor. Wie Landwirtschaftsminister Helmut Brunner nach Abschluss der Mehrfachantragstellung in München mitteilte, nehmen rund 57.000 Landwirte am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) teil. „Dass inzwischen jeder zweite bayerische Landwirt mitmacht, zeigt eindrucksvoll, wie attraktiv unsere neuen Agrarumweltprogramme sind", sagte Brunner. Durch die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten seien für jeden Betriebstyp maßgeschneiderte Lösungen möglich. Die konsequente Ausrichtung auf den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz sowie den Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaft habe dafür gesorgt, dass bei fast allen Maßnahmen ein kräftiges Plus zu verzeichnen sei. „Damit wird der Beitrag zu einer umweltschonenden Landbewirtschaftung in Bayern weiter erhöht", so der Minister.

Das KULAP – mit mehr als einer Milliarde Euro bis 2020 das mit Abstand finanzstärkste Agrarumweltprogramm Deutschlands – hat insgesamt um rund zehn Prozent zugelegt. Vor allem die Angebote zum Gewässerschutz seien auf rege Nachfrage gestoßen, zum Beispiel die Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern. Damit trage das KULAP wesentlich zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei. Darüber hinaus werden durch das Programm bayernweit 8.000 Hektar Blühflächen und 300.000 Streuobstbäume gefördert. Für die verbesserte Weideprämie konnten nun über 11.000 Rinderhalter gewonnen werden. „Damit wird möglichst vielen Rindern ein täglicher Weidegang ermöglicht, der zur Steigerung des Tierwohls beiträgt", so Brunner. Erfreulich ist nach den Worten des Ministers auch die Entwicklung beim Ökologischen Landbau: Die mehr als 600 neuen Biobetriebe bedeuten ein Plus von fast zehn Prozent. „Das bringt uns dem Ziel einer Verdoppelung der heimischen Ökoproduktion ein gutes Stück näher", so Brunner.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten